

**Regelung des Verbrauchs von Druckpapier.** Durch Beschluß des Bundesrats vom 18. April 1916 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen und den Verbrauch von Druckpapier zu regeln. Der Reichskanzler ist insbesondere ermächtigt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe sowie über die Vorräte von Druckpapier und den Verbrauch anzuordnen und Bestimmungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen. Er kann die Durchführung dieser Maßnahme einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften übertragen und zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.